

Richtlinie zur Nutzung von Künstlicher Intelligenz in Studienleistungen und Prüfungen an der Hochschule Kempten

Verfasser: Prof. Dr.-Ing. Dirk Jacob

Version: 1.1

Datum: 10.02.2025

1. Präambel

An der Hochschule Kempten besteht aufgrund der raschen Entwicklung und der weiten, leicht zugänglichen Anwendung von Künstlicher Intelligenz (KI) ein dringender Bedarf für eine hochschulweite Richtlinie zum Umgang mit KI bei Studienleistungen und Prüfungen. Diese Neuentwicklungen sind im Hinblick auf die schon bekannten Regeln guter wissenschaftlicher Praxis zu sehen. Durch die folgenden Regelungen soll sichergestellt werden, dass für alle in den Curricula der Studiengänge geforderten Studienleistungen und Prüfungen die gute wissenschaftliche Praxis an der Hochschule Kempten weiter eingehalten wird und die Integrität der Forschung sowie der akademischen Abläufe gewahrt bleibt. Die Richtlinie dient als Basis für Prüfende und Prüflinge, um den Einsatz von Werkzeugen, die auf KI-Technologie basieren, im Prüfungsumfeld zu regeln.

Universitäre Lehrveranstaltungen bieten die Möglichkeit, den verantwortungsvollen Umgang mit den Chancen und Risiken des Einsatzes von KI-Werkzeugen aktiv anzusprechen, zu überdenken und ggf. zu üben, da der reflektierte und verantwortungsvolle Umgang mit digitalen Werkzeugen sowohl im Kontext universitären Lehrens und Lernens als auch in akademischen Arbeitsumfeldern unverzichtbar ist. Dementsprechend soll und kann aufgrund der Vielzahl von Anwendungsbereichen und Werkzeugen die Verwendung entsprechender KI-Werkzeuge weder generell ignoriert noch verboten werden. Ein verantwortungsvoller und gewinnbringender Umgang mit KI-Werkzeugen kann im Rahmen des Studiums erlernt werden. Studierende wie auch Lehrende sind angehalten ihre KI-Kompetenz (weiter) zu entwickeln. Gleichzeitig sollten die Prüfungsformen so angepasst werden, dass auch zukünftig die von den Studierenden geforderten Kompetenzen geprüft werden können.

2. Umgang mit KI im Rahmen von Prüfungen

Lehrenden stehen aktuell folgende Möglichkeiten zum Umgang mit dem Einsatz von KI im Rahmen von Prüfungen offen:

2.1. Ermöglichung des Einsatzes von KI im Rahmen von Studienleistungen und Prüfungen

In diesem Fall muss die Prüferin oder der Prüfer die Verwendung von KI-Werkzeugen ausdrücklich als Hilfsmittel zulassen. Auch wenn keine Einschränkung bei der Nutzung von KI in Studien- und Prüfungsleistungen erfolgen soll, sollte dies Studierenden gegenüber klar kommuniziert werden. Dies ist beispielsweise so möglich: "Die Verwendung von Werkzeugen der künstlichen Intelligenz ist in diesem Leistungsnachweis uneingeschränkt möglich. Deren Nutzung muss von Ihnen benannt werden. Mit der Übernahme von Inhalten übernehmen Sie als Autorin oder Autor die Verantwortung für die inhaltliche Richtigkeit."

Dies ist dann auch in der Eigenständigkeitserklärung anzugeben:

*„Hiermit versichere ich, dass ich die vorgelegte Arbeit selbstständig und ohne die Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe.
Ich übernehme als Autorin oder Autor beim Einsatz von IT-/KI-gestützten Schreibwerkzeugen die Verantwortung für die inhaltliche Richtigkeit.“*

Diese Eigenständigkeitserklärung kann entsprechend auch für weitere Prüfungsformen wie z. B. Take-Home-Exams adaptiert werden.

Zur Information:

Eine unerlaubte bzw. nicht kenntlich gemachte Nutzung von KI-Werkzeugen kann, soweit nachweisbar, als Täuschung gewertet werden.

2.2. Beschränkung auf bestimmte Arten von KI-Werkzeugen

Bei der Vielfalt von KI-Werkzeugen kann es sinnvoll sein, in einer Lehrveranstaltung bestimmte Arten von KI explizit zu thematisieren und deren Nutzung zu erlauben. Es kann sich anbieten, auch in der Lehrveranstaltung selbst diese KI-Werkzeuge zu reflektieren. Soll die Nutzung von KI-Werkzeugen bei Studien- und Prüfungsleistungen beschränkt sein, kann dies so in der Lehrveranstaltungsbeschreibung formuliert werden:

„Bei der Erstellung der Studien-/Prüfungsleistung können Sie folgende Werkzeuge der künstlichen Intelligenz nutzen: [Name oder Art der Werkzeuge einsetzen]. Mit der Übernahme von Inhalten übernehmen Sie als Autorin oder Autor die Verantwortung für die inhaltliche Richtigkeit.“

Die Eigenständigkeitserklärung entspricht der aus Abschnitt 2.1.

2.3. Keine Erlaubnis der Nutzung von KI-Werkzeugen

Der Ausschluss der Nutzung von KI bei der Erstellung von Studien-/Prüfungsleistungen sollte bereits zu Beginn der Lehrveranstaltung klar kommuniziert werden. Da eine unerlaubte Nutzung im Nachhinein schwer nachweisbar ist, sind die Prüfungen oder die Prüfungssituationen entsprechend so zu gestalten, dass kein Zugriff auf KI-Werkzeuge möglich ist.

3. Umgang mit Inhalten, die mit KI-Werkzeugen erstellt wurden

3.1. Überprüfung von schriftlichen Leistungen durch ergänzende mündliche Prüfung

Um sicherzustellen, dass die Inhalte der Arbeit auf eigenen Erkenntnissen basieren, wird bei der Ausarbeitung von Prüfungsleistungen eine Ergänzung der schriftlichen Ausarbeitung durch eine mündliche Prüfung empfohlen.

3.2. Umgang mit von KI erstellter Software

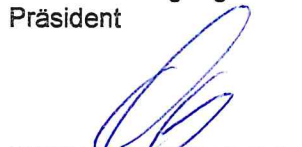
Soweit KI-Werkzeuge zur Erzeugung von Software verwendet werden, sind diese als wörtliche oder inhaltliche Zitate kenntlich zu machen sowie mit Anbieter, Version und Abrufdatum zu versehen. Sollten die jeweils für die verwendete Software einschlägigen Lizenzbestimmungen weitergehende oder abweichende Vorgaben enthalten, sind diese vorrangig zu beachten, um Lizenzverstöße zu vermeiden. Die lizenzbestimmungskonforme Nutzung der Software obliegt in jedem Falle der Verantwortung der oder des Studierenden.

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 15.03.2025 in Kraft.

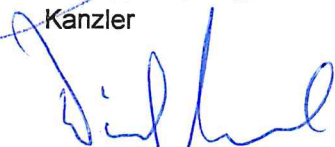
Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Hochschulleitung der Hochschule Kempten vom 18.02.2025.

Kempten 15.03.2025


Prof. Dr. Wolfgang Hauke
Präsident


Prof. Dr. Arthur Kolb
Vizepräsident
Internationalisierung und
Gleichstellung


Christian Herrmann
Kanzler


Prof. Dr. Dirk Jacob
Vizepräsident
Lehre und
Weiterbildung


Prof. Dr. Regina Schreiber
Vizepräsidentin
Forschung und
Transfer